SATZUNG

des Turn- und Sportvereins Seedorf-Sterley e. V.

§ 1
Name und Sitz

Der Name des Spiel- und Sportvereins Seedorf, der im Jahre 1923 gegründet wurde und im Jahre 1948 sein Vereinsleben wieder aufnahm, ändert sich ab 1. Januar 1977 durch den Zusammenschluß mit der Sterleyer Sportgruppe in

Turn- und Sportverein Seedorf-Sterley e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Seedorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ratzeburg eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein will der Gesundheit und Ertüchtigung, der Lebenskraft und Lebensfreude der Bürger aller Altersgruppen dienen.

2. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art in seinen Reihen ab.

3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und besonders des Jugendsports.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede Person werden, sofern sie die Bestimmungen dieser Satzung und den von den Mitgliedern gewählten Vereinsvorstand anerkennt.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4
Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod und Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch einstimmigen Vorstandsbeschluß und Anhörung des Ältestenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden:

   a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

   b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

   c) wegen unehrenhafter Handlungen

4. Wenn ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, so ist der geschäftführende Vorstand nach sechs ausstehenden Monatsbeiträgen berechtigt, dieses Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Weitere Einzelheiten dazu werden in einer Beitragsordnung geregelt.

Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

b) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6
Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie dazugehörige weitere Regelungen werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand

§ 9
Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Gesamtvorstand durch Anschlag in den Vereinsaushängekästen einberufen. Zwischen der Anbringung des Anschlages in den Vereinsaushängekästen und dem Termin der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

   a) Bericht des Vorstandes
   b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
   c) Entlastung des Vorstandes
   d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
   e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
   f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit eines entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn es

   a) der Vorstand beschließt oder

   b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10
Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

   1. Vorsitzender
   2. Vorsitzender
   Kassenwart
   Schriftwart
   Sportwart
   Jugendwart
   Pressewart
   1. Beisitzer
   2. Beisitzer

   Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Spartenleitern.

2. Der geschäftsführende Vorstand sorgt für die Erledigung der laufenden Geschäfte im Sinne der Beschlüsse und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Er erstellt und beschließt den Haushaltsplan.

   Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind

   der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart,

   und zwar in der Weise, daß jeweils immer nur zwei der vorstehenden drei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln können.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 11
Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.

§ 12
Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.

2. Die Sparte wird durch den Spartenleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Spartenleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden jährlich von der Spartenversammlung gewählt. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Sparten können ausschließlich und allein durch ihren Spartenleiter nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand Verpflichtungen im Rahmen ihres Etats eingehen. Der Etat wird vom Vorstand im Haushaltsplan festgelegt.

5. Der Sportbetrieb wird in Seedorf und Sterley durchgeführt.

§ 13
Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

2. Alle 2 Jahre scheidet ein Teil der Vorstandsmitglieder aus und zwar entsprechend ihrer Wahl.

   a) ungerade Jahreszahl:

      1. Vorsitzender
      Schriftwart
      Sportwart
      Pressewart
      1. Beisitzer

   b) gerade Jahreszahl:

      2. Vorsitzender
      Kassenwart
      Jugendwart
      2. Beisitzer

   Wiederwahl ist zulässig.

§ 14
Jugendordnung

1. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet – unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins – ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.

3. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§ 15
Ältestenrat

In der Jahreshauptversammlung ist für die Dauer von zwei Jahren ein aus vier Mitgliedern bestehender Ältestenrat zu wählen, der bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, in Ehrensachen und bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes auf Anruf durch den Vorstand oder eines betroffenen Mitgliedes zu entscheiden hat. Bei Entscheidungen müssen mindestens drei Mitglieder zugegen sein. Die Mitglieder müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben. Das älteste Mitglied ist Vorsitzender. Einstimmig gefaßte Beschlüsse des Ältestenrates sind unanfechtbar. Kommt ein einstimmiger Beschluß nicht zustande, ist die Angelegenheit vom Vorsitzenden der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

§ 16
Ehrungen

Mitglieder können bei langjähriger Mitgliedschaft oder besonderen Leistungen geehrt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 17
Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Ein Kassenprüfer scheidet alle zwei Jahre aus. Wiederwahl des Ausscheidenden für die folgenden Geschäftsjahre ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 18
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

   a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von ¾ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
   b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kreissportverband in 23909 Ratzeburg, Mecklenburger Straße 41, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 01.April 2005 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Seedorf, 01. April 2005

..... 1. Vorsitzender

..... 2. Vorsitzender